INTERESSENKONFLIKTE UND OFFENLEGUNG VON VERMÖGEN

Durch die wachsende Notwendigkeit, das Vertrauen in den Staat wiederherzustellen, und die Erwartungen an eine offene und faire öffentliche Entscheidungsfindung erhöht sich der Druck auf die Regierungen, dafür zu sorgen, dass amtliche Entscheidungen nicht durch private Interessen beeinflusst werden. Interessenkonflikte entstehen, wenn die privaten Interessen öffentlicher Amtsträger ihre Amtsausübung beeinträchtigen könnten. Werden Situationen, in denen Interessenkonflikte bestehen, nicht angemessen identifiziert und geregelt, können sie u.U. zu Korruption führen. Übermäßig strenge Regelungen können jedoch kostspielig und in der Praxis nicht umsetzbar sein; außerdem können sie erfahrene und kompetente potenzielle Kandidaten davon abhalten, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

Definition

Die Daten stellen den aggregierten Wert für den Grad der Offenlegung und der öffentlichen Zugänglichkeit der von hochrangigen Entscheidungsträgern der drei Staatsgewalten (Exekutive, Legislative und Judikative) offengelegten Informationen dar. Der Begriff "öffentliche Amtsträger" bezieht sich auf Personen, die in einem Land ein Amt in den Bereichen Legislative, Exekutive, Verwaltung oder Judikative innehaben, unabhängig davon, ob sie ernannt oder gewählt wurden, das Amt dauerhaft oder befristet innehaben, das Amt bezahlt oder unbezahlt ist bzw. wie hochrangig ihre Stellung ist; ferner bezieht sich der Begriff auf alle sonstigen Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben, z.B. für eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen, oder die gemäß der gesetzlich fest-

Überblick

In der Praxis zeigt sich, dass die Offenlegung der Vermögensverhältnisse und Privatinteressen von Entscheidungsträgern nach wie vor ein wichtiges Instrument im Umgang mit Interessenkonflikten ist. Obwohl die Offenlegung solcher Informationen in den OECD-Ländern gängige Praxis ist, fällt der Offenlegungsgrad für die drei Säulen des Staats unterschiedlich aus. Die Praxis der Offenlegung ist in der Exekutive und in der Legislative weitaus stärker ausgeprägt als in der Judikative. So sind beispielsweise Richter und Staatsanwälte in Frankreich, Luxemburg, Neuseeland und der Tschechischen Republik nicht zur Offenlegung verpflichtet. In Luxemburg gelten für keine der drei Staatsgewalten Offenlegungspflichten für Entscheidungsträger. Unter den verschiedenen Formen von privaten Interessen gilt die größte Aufmerksamkeit den bezahlten Nebentätigkeiten sowie der Annahme von Geschenken; sie sind entweder verboten oder müssen offengelegt werden.

Über 80% der OECD-Länder mit Offenlegungspflichten prüfen, ob die entsprechenden Offenlegungsformulare tatsächlich eingereicht wurden. Allerdings werden in weniger als der Hälfte der Länder interne Prüfungen der Richtigkeit der übermittelten Informationen durchgeführt. Irland, Italien, die Schweiz und die Türkei ergreifen nach Abgabe der Offenlegungsformulare keinerlei Maßnahmen. In Irland und Italien wird der Großteil der offengelegten Informationen jedoch öffentlich zugänglich gemacht, so dass die Bürger die von den Amtsträgern eingereichten Informationen selbst prüfen können.

gelegten Definition des betreffenden Landes eine öffentliche Dienstleistung erbringen. Es wurden acht Hauptkategorien von Informationen zu privaten Interessen untersucht. Unter Vermögenswerten werden Immobilien und bewegliche Vermögensgegenstände verstanden. Zu den Verbindlichkeiten zählen Kredite und Schulden. Externe Einkommen sind alle Einkommensbeträge, die aus anderen Quellen als dem in der gegenwärtigen Position bezogenen Entgelt stammen. Externe Beschäftigungen umfassen bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten der Amtsträger außerhalb ihrer Position im Staatsdienst. Frühere Beschäftigungsverhältnisse beziehen sich auf den/die Namen der Institutionen oder Unternehmen, in denen die Amtsträger vor Aufnahme ihres derzeitigen Postens tätig waren.

Vergleichbarkeit

Alle Daten wurden im Rahmen des OECD Survey on Managing Conflict of Interest von 2012 erhoben. In einigen Ländern sind gewisse Formen privater Interessen untersagt (z.B. Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder Annahme von Geschenken). Die Schwellenwerte für die Offenlegung von Geschenken sind von Land zu Land unterschiedlich. Die Daten geben die Verfahrensweisen in den Mitgliedsländern wieder. Die Daten für Brasilien, Griechenland, Israel, die Russische Föderation und die Tschechische Republik beziehen sich auf 2010 anstelle von 2012. Die Informationen zum Verfahren bei der Offenlegung privater Interessen für Australien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Österreich, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten beziehen sich lediglich auf die Exekutive.

Quelle

 OECD (2014), Regierung und Verwaltung auf einen Blick, OECD Publishing.

Weitere Informationen

Analysen

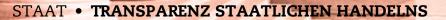
- OECD (2010), Post-Public Employment: Good Practices for Preventing Conflict of Interest, OECD Publishing.
- OECD (2007), "OECD Guidelines for Managing Conflict of Interest in the Public Service: Report on Implementation", OECD.
- OECD (2004), Managing Conflict of Interest in the Public Service:
 OECD Guidelines and Country Experiences, OECD Publishing.
- OECD (2003), "Recommendation of the Council on Guidelines for Managing Conflict of Interest in the Public Service", OECD.

Zur Methodik

 OECD (2006), OECD-Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst, OECD Publishing.

Websites

 Managing conflict of interest in the public service, www.oecd.org/gov/ethics/conflictofinterest.





INTERESSENKONFLIKTE UND OFFENLEGUNG VON VERMÖGEN

Verfahren bei der Offenlegung privater Interessen durch öffentliche Amtsträger

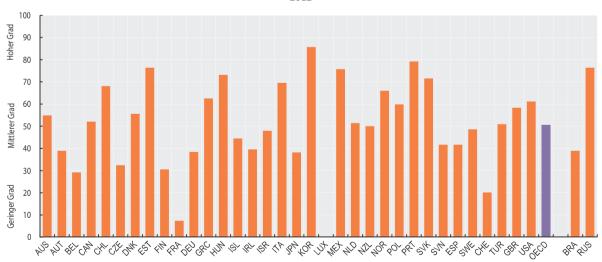
2012

	Prüfung des Eingangs des Offenlegungsformulars	Prüfung der Übermittlung aller vorgeschriebenen Informationen	Interne Prüfung der Richtigkeit der übermittelte Informationen
Australien	•	0	0
Österreich	•	•	•
Belgien	•	•	0
Kanada	•	•	0
Chile	•	•	0
Dänemark	•	•	0
Estland	•	•	•
Finnland	•	•	0
Frankreich	•	•	•
Deutschland	•	•	•
Ungarn	•	0	0
Island	•	0	0
rland	o	0	0
talien	0	0	0
Japan	Ó	•	•
Korea	•	•	•
Luxemburg	X	X	X
Mexiko	•	•	•
Viederlande	•	•	0
Veuseeland	•	•	•
Norwegen	•	•	0
Polen	•	•	•
Portugal	•	•	•
Slowak. Rep.	•	•	0
Slowenien	•	•	•
Spanien	•	•	•
Schweden	•	•	6
Schweiz	0	0	0
- Türkei	0	0	0
/er. Königreich	•	•	•
/er. Staaten	•	•	٥
DECD insgesamt			
 Verfahren bei allen Personen durchgeführt, die ein Offenlegungsformular inreichen müssen 	25	19	6
werfahren lediglich bei einigen Personen durchgeführt, die ein Offenlegungsformular einreichen müssen	0	4	8
> Verfahren nicht durchgeführt	5	7	16
Nicht zutreffend	1	1	1

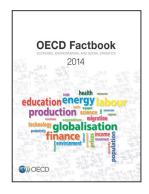
StatLink http://dx.doi.org/10.1787/888933028824

Offenlegung von Vermögen: Grad der Offenlegung privater Interessen und öffentliche Zugänglichkeit der Informationen

2012



StatLink http://dx.doi.org/10.1787/888933026487



From:

OECD Factbook 2014

Economic, Environmental and Social Statistics

Access the complete publication at:

https://doi.org/10.1787/factbook-2014-en

Please cite this chapter as:

OECD (2014), "Interessenkonflikte und Offenlegung von Vermögen", in *OECD Factbook 2014: Economic, Environmental and Social Statistics*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/factbook-2014-89-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.

